Die Absetzung eines der gegebenen Maasse, wie überhaupt jede Veränderung der Einrichtung, nöthig ist, und die Hauptschwierigkeit der Durchführung beruht.

§ 317.

Die Vertheilung selbst muß dann hinsichtlich der Absetzung nicht allein wegen der Spitzen der Stufen, sondern auch wegen der Lage der Stufen, so viel als möglich vermieden werden. Dieses ist der Fall, wenn die Stufen, welche durch die Spitzen gehen, auf die Lage der Stufen, welche durch die Mitte gehen, keinen Einfluß haben, und wenn bey den übrigen Stufen die Absetzung nur so viel als nöthig ist, vorgenommen wird. Hierbey müssen die Stufen, welche durch die Spitzen gehen, zuerst vertheilt, und dann die übrigen so eingetheilt werden, daß die Lage der Stufen, welche durch die Spitzen gehen, nicht verändert wird.

§ 318.

Die Absetzung der Stufen ist entweder eine gerade, oder eine krumme Linie, welche durch die Mitte der Stufen gezogen wird, und die Stufen in zwey gleiche Theile theilt. Die Lage der Stufen, welche durch die Spitzen gehen, wird durch die Absetzung nicht verändert.

§ 319.

Die Absetzung der Stufen ist entweder eine gerade, oder eine krumme Linie, welche durch die Mitte der Stufen gezogen wird, und die Stufen in zwey gleiche Theile theilt. Die Lage der Stufen, welche durch die Spitzen gehen, wird durch die Absetzung nicht verändert. Die Absetzung der Stufen ist entweder eine gerade, oder eine krumme Linie, welche durch die Mitte der Stufen gezogen wird, und die Stufen in zwey gleiche Theile theilt. Die Lage der Stufen, welche durch die Spitzen gehen, wird durch die Absetzung nicht verändert.

SLUB
Wir führen Wissen.
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
FREIBERG